

Landes-
hauptstadt Kiel



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

Kiel, den 22. März 1951

Tagesordnung

für die außerordentliche Sitzung der Ratsversammlung,
Mittwoch, den 28.3. und Donnerstag, den 29.3.1951,
Beginn: Mittwoch, 9.00 Uhr,
Rathaus, Ratssaal.

- - -
Öffentliche Sitzung

1. Beratung des Haushaltsplans 1951 (Material ist bereits zugestellt außer dem "Veränderungsnachweis", der beigefügt ist)
 - a) Ansprache des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Bartram
 - b) Haushaltsrede: Oberbürgermeister Gayk
 - c) Bericht des Stadtkämmerers: Bürgermeister Dr. Fuchs
 - d) Stellungnahme der Fraktionen
 - e) Beratung der Einzelpläne.
- 2a. Mitteilungen des Stadtpräsidenten
- 2b. Mitteilungen des Magistrats
3. Einführung einer Speiseeissteuer. - Drs. 544 -
Bürgermeister Dr. Fuchs.
4. Kulturpreis der Stadt Kiel. - Drs. 566 -
Frau Stadtschulrätin Jensen.
5. Neuwahl von Mitgliedern in den Gemeinde- und Kreiswahlausschuß für die Gemeinde- und Kreiswahlen 1951. - Drs. 588 -
Stadtpräsident Dr. Jeschke.
6. Besetzung der Stelle des Leiters des Rechtsamtes. - Drs. 589 -
Oberbürgermeister Gayk.
7. Aufnahme eines Darlehens aus Soforthilfemitteln für das Alters- und Pflegeheim Paul-Flemming-Straße. - Drs. 582 -
Bürgermeister Dr. Fuchs.
8. Heizstoffe, Strom usw. für das Tiefbauamt. - Drs. 581 -
Stadtbaurat Jensen.
9. Mehrausgaben für Lichtstrom bei der städtischen Bildungsanstalt für Frauenberufe. - Drs. 506 -
Frau Stadtschulrätin Jensen.
10. Fernspreckgebühren. - Drs. 552 -
Oberbürgermeister Gayk.
11. Anfrage der Fraktion NR betr. Kreishandwerkerschaft Kiel.
- Drs. 590 -
12. Verschiedenes.

Nichtöffentliche Sitzung

1. Verkauf einer etwa 4.000 qm großen Fläche an der Rendsburger Landstraße an den Bauunternehmer Richter. - Drs. 561 -
Bürgermeister Dr. Fuchs.
2. Darlehen an den Architekten Heinrich Clausen aus Baukostenzuschüssen von Wohnungsinhabern. - Drs. 565 -
Bürgermeister Dr. Fuchs.
3. Übernahme einer Bürgschaft gegenüber der Kieler Spar- und Leihkasse für das Bauvorhaben Leopold, Holstenstraße 13/15.
- Drs. 586 -
Bürgermeister Dr. Fuchs.

Dr. J e s c h k e

Kiel, den 16. März 1951

Drucksache 585

Betrifft: Haushaltssatzung der Stadt Kiel für das Rechnungsjahr 1951.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s .

Antrag: Auf Grund der §§ 97 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVBl. Schl.H. S.25) wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

DM
DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

DM
DM

festgesetzt.

§ 2

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Hebesatz 180 v.H.
- b) für die Grundstücke - außer im Stadtteil Elmsenhagen - Hebesatz 300 v.H.
im Stadtteil Elmsenhagen Hebesatz 200 v.H.

2. Gewerbesteuer:

- a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital
für gewerbesteuerpflichtige Betriebe Hebesatz 300 v.H.
für Zweigstellen im Sinne des Gewerbesteuergesetzes Hebesatz 360 v.H.
- b) nach der Lohnsumme
für gewerbesteuerpflichtige Betriebe Hebesatz 1000 v.H.
für Zweigstellen im Sinne des Gewerbesteuergesetzes Hebesatz 1200 v.H.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadthauptkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind DM Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf 18.589.987 DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Hochbauten	3.921.987	DM
2. Tiefbauten	2.980.000	DM
3. Grunderwerb	750.000	DM
4. Förderung wirtschaftlicher Unternehmen	900.000	DM
5. Stadtwerke	9.000.000	DM
6. Hafen- und Verkehrsbetriebe	903.000	DM
7. Beschaffungen und Sonstiges	135.000	DM

K i e l , den März 1951

Begründung:

Es wird auf den Vorbéricht, Seite V bis XIV der Anlage, hingewiesen.

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Kiel, den 28. Februar 1951

Drucksache 544

Betrifft: Einführung einer Speiseeissteuer.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs.

Antrag: 1. Ab 1. April 1951 ist eine Speiseeissteuer zu erheben.
2. Die anliegende "Ordnung über die Erhebung einer Speiseeissteuer in Kiel" wird erlassen.

Begründung

Die schwierige Finanzlage der Stadt Kiel zwingt dazu, alle Möglichkeiten einer Steigerung der Einnahmen auszuschöpfen. Eine solche Möglichkeit bietet die Erhebung der Speiseeissteuer.

Diese Steuer wird bereits in einer Reihe von Großstädten erhoben. Ihre Erhebung ist bei dem ständig steigenden Konsum an Speiseeis gerechtfertigt.

Der Finanzausschuß empfiehlt, ab 1.4.1951 die Speiseeissteuer zu erheben und die anliegende Ordnung über die Erhebung einer Speiseeissteuer zu erlassen.

Der Ertrag aus der Speiseeissteuer wird bei einem Steuersatz von 15% des Kleinhandelpreises auf 100.000 DM jährlich geschätzt.

Die Berechtigung der Stadt zur Erhebung einer Speiseeissteuer ergibt sich aus dem § 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 (GS.S.152).

Die anliegende Steuerordnung schließt sich an die Steuerordnungen anderer Städte an.

Gegenstand der Speiseeissteuer ist nach § 1 der Steuerordnung jede entgeltliche Abgabe von Speiseeis durch Unternehmer an Verbraucher. Hierunter fällt nicht nur die Abgabe an Verbraucher zum Verzehr an Ort des Erwerbs, sondern auch zum Verzehr an einem anderen Ort, z.B. in der Wohnung des Verbrauchers.

Der Eigenverbrauch und die Abgabe an Betriebsangestellte gelten als entgeltliche Abgabe im Sinne der Steuerordnung. Eine Bestimmung dieses Inhalts findet sich in den Steuerordnungen der meisten Städte, die die Speiseeissteuer erheben. Auch nach dem Umsatzsteuergesetz ist der Eigenverbrauch steuerpflicht (§ 1 Ziffer 3 U.St.G.).

Die Speiseeissteuer beträgt in der Mehrzahl der Städte 10%; Frankfurt a.M. will die Steuer in Höhe von 15% erheben. Für Kiel wird ein Steuersatz von 15% vorgeschlagen (§ 3 der Steuerordnung).

Die in den §§ 4, 5, 6 und 7 der Steuerordnung enthaltenen Bestimmungen über Anzeigepflicht, Aufzeichnungspflicht, Steueraufsicht, Steuererklärung, Schätzung sind zur Sicherung der Steuererhebung sowie zur Kontrolle und Überwachung der Steuer notwendig.

§ 8 der Steuerordnung gibt die Möglichkeit, im Interesse einer Vereinfachung der Besteuerung sowohl mit Steuerpflichtigen als auch mit Speiseeisherstellern, die selbst nicht steuerpflichtig sind, Vereinbarungen über Berechnung, Fälligkeit, Erhebung, Pauschalierung der Speiseeissteuer zu treffen.

§ 9 enthält eine Ermächtigung zum Erlaß oder zur Erstattung der Speiseeissteuer aus Billigkeitsgründen.

§ 10 der Steuerordnung sieht - außer für das Rechtsmittelverfahren - die Anwendung der Bestimmungen der Reichsabgabenordnung vor.

Die im § 11 der Steuerordnung bestimmten Rechtsmittel sind die Rechtsmittel der §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes.

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Ordnung

über die Erhebung einer Speiseeissteuer vom 1951.

Auf Grund der §§ 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7. 1893 (G.S.S.-152) hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Landesministers des Innern und mit Einverständnis des Landesministers für Finanzen die folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Steuer

1. Jede entgeltliche Abgabe von Speiseeis durch Unternehmer an Verbraucher unterliegt einer Steuer (Speiseeissteuer) nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.
2. Unter Speiseeis im Sinne dieser Steuerordnung ist Speiseeis jeder Art und Form (z.B. Fruchteis, Rahmeis, Eiskreme, Jopaeis, Eis am Stiel u.ä.) ohne Rücksicht auf den Zusatz oder die Beigabe von Sahne, Früchten, Likören und ähnlichen Zusätzen zu verstehen.
3. Als entgeltliche Abgabe im Sinne des Abs. 1 gilt auch der Eigenverbrauch und die Abgabe an Betriebsangestellte.

§ 2

Steuerschuldner, Entstehung der Steuerpflicht

1. Steuerschuldner ist, wer Speiseeis der im § 1 bezeichneten Art abgibt.
2. Die Steuerschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Abgabe des Speiseeises, im Falle des § 1 Abs. 3 mit dem Zeitpunkt des Verbrauchs.

§ 3

Höhe der Steuer

1. Die Speiseeissteuer beträgt 10 v.H. des Kleinhandelspreises.
2. Kleinhandelspreis ist das Entgelt, daß dem Verbraucher für das Speiseeis ausschließlich der Speiseeissteuer in Rechnung gestellt wird, im Falle des § 1 Abs. 3 bei Abgabe an andere Verbraucher in Rechnung gestellt würde. Ist in das Entgelt die Speiseeissteuer bereits eingerechnet, so beträgt die Steuer 9,09 v.H. des Kleinhandelspreises einschl. der Speiseeissteuer.
3. Bei der Berechnung der Speiseeissteuer darf für übliche Beigaben und Zusätze (z.B. Waffeln, Garnituren, Früchte, alkoholische Bestandteile), deren Preise herkömmlicherweise im Preis für das Speiseeis mit enthalten sind, nichts abgezogen werden. Bei der Abgabe in Gaststätten gehört das Bedienungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis.

§ 4

Anzeigepflicht

1. Wer Speiseeis oder gleichartige Erfrischungen gewerbsmäßig an Verbraucher abgibt, hat dies binnen 3 Tagen nach Eröffnung des Betriebes dem Steueramt anzuzeigen und gleichzeitig die Betriebs- und Lagerräume anzumelden.
2. Inhaber von Betrieben, die bei Erlaß dieser Steuerordnung bereits bestehen, haben den Betrieb sowie die Betriebs- und Lagerräume binnen 3 Tagen nach Veröffentlichung dieser Steuerordnung beim Steueramt anzumelden.

3. Die Einstellung des Speiseeisverkaufs ist ebenfalls dem Steueramt anzuzeigen.
4. Über die An- und Abmeldung wird von dem Steueramt eine schriftl. Bestätigung erteilt. Die Bestätigung ist von dem Steuerpflichtigen stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem Beauftragten des Steueramtes vorzulegen.
5. Wer Speiseeis oder gleichartige Erfrischungen an Wiederverkäufer abgibt, ist verpflichtet, auf Verlangen des Steueramts Auskunft darüber zu erteilen, an wen und welche Mengen Speiseeis zum Weiterverkauf abgegeben worden sind.

§ 5

Aufzeichnungspflicht, Steueraufsicht

1. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, über die zur Herstellung von Speiseeis bezogenen Waren, die daraus hergestellten Mengen Speiseeis und über die bezogenen Mengen Speiseeis sowie über die abgegebenen Mengen Speiseeis und die dafür vereinnahmten Entgelte Aufzeichnungen zu führen. Nähere Bestimmungen über die Aufzeichnungspflicht können durch die Ausführungsbestimmungen oder im Einzelfall durch das Steueramt getroffen werden.
2. Die Aufzeichnungen sowie die Rechnungsbelege sind auf die Dauer von 2 Jahren aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie dem Steueramt vorzulegen.
3. Die Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht erstreckt sich auch auf Kassenkontrollstrafen und Abrechnungsunterlagen (Bonbücher) des Bedienungspersonals.
4. Die Betriebs- und Lagerräume unterliegen der Steueraufsicht.

§ 6

Steuererklärung, Steuerbescheid, Fälligkeit der Steuer

1. Für die im Laufe eines Monats abgegebenen Mengen Speiseeis hat der Steuerpflichtige bis zum 10. des folgenden Monats eine Steuererklärung nach dem vorgeschriebenen Vordruck an das Steueramt abzugeben und bis zum gleichen Tage den nach der Steuererklärung ergebenden Steuerbetrag an das Steueramt zu entrichten.
2. Ein Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn das Steueramt einen höheren als den von dem Steuerpflichtigen errechneten Steuerbetrag festsetzt. Der Mehrbetrag ist binnen einer Woche nach Empfang des Steuerbescheides zu zahlen.
3. Wird die von dem Steuerpflichtigen eingereichte Steuererklärung bis zum nächsten Abrechnungszeitraum nicht beanstandet, so gilt sie als endgültige Veranlagung, deren Rechtsmittelfrist von diesem Abrechnungstag zu laufen beginnt.

§ 7

Schätzung

Wenn der Steuerpflichtige die ihm durch diese Steuerordnung auferlegten Pflichten nicht erfüllt, insbesondere die Steuererklärung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, kann die Steuerschuld geschätzt werden.

§ 8

Vereinbarungen

Die Stadt kann mit dem Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer (z.B. über ihre Berechnung, Fälligkeit, Erhebung, Pauschalierung) treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerpflichtige Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Stadt mit Speiseeisherstellern vereinbaren, daß sie die Speiseeissteuer für ihre Kleinverkäufer erheben und gesammelt an die Steuerkasse abführen.

§ 9

Erlaß und Erstattung der Steuer

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Stadt in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 10

Geltung der Reichsabgabenordnung

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für das Rechtsmittelverfahren.

§ 11

Rechtsmittel

1. Gegen die Heranziehung zur Speiseeissteuer steht dem Steuerpflichtigen der Einspruch an die Stadt offen.
2. Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt,
 - a) falls die eingereichte Steuerberechnung bis zum nächsten Abrechnungstag nicht beanstandet wird, mit diesem Abrechnungstag;
 - b) falls ein besonderer Steuerbescheid ergangen ist, mit dem ersten Tag nach seiner Zustellung.
3. Gegen den auf den Einspruch ergehenden Bescheid kann der Steuerpflichtige binnen einer mit dem ersten Tag nach der Zustellung des Einspruchsbescheides beginnenden Frist von zwei Wochen Klage bei dem Landesverwaltungsgericht in Schleswig erheben.
4. Einspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Ausführungsbestimmungen

Der Magistrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1951 in Kraft.

K i e l , den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Der Magistrat
Schul- und Kulturamt

Kiel, den 2. März 1951

Drucksache 566

Betrifft: Kulturpreis der Stadt Kiel.

Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: Im Haushalt 1951 wird ein Betrag von 5.000 DM für einen Kulturpreis der Stadt Kiel vorgesehen.

Begründung

Um das kulturelle Leben Kiels anzuregen, soll nach Möglichkeit jedes Jahr ein Kulturpreis verliehen werden.

Preisgekrönt werden können Werke der Literatur, der Musik, der bildenden Kunst und der Wissenschaft. Durch den Kulturpreis sollen also alle Gebiete des Kulturlebens berücksichtigt werden.

Die Ausschreibung des Preises muß derart erfolgen, daß als Preisträger nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die sich im Bundesgebiet und möglichst darüber hinaus großen Ansehens erfreuen.

Durch die Verleihung eines Kulturpreises tritt die Stadt Kiel Jahr für Jahr in das Blickfeld des kulturellen Lebens.

Es ist zu erwägen, ob die Verleihung des Preises zweckmäßig in der Festsitzung der Stadtvertretung während der Kieler Woche erfolgt.

Die Bestimmungen für die Verleihung und die Zusammensetzung des Preisgerichts werden vom Magistrat beschlossen.

J e n s e n
Stadtschulrätin

Kiel, den 21. März 1951

Drucksache 588

Betrifft: Neuwahl von Mitgliedern in den Gemeinde- und Kreiswahlausschuß für die Kreis- und Gemeindewahlen 1951.

Antragsteller: Stadtpräsident Dr. Jeschke.

Antrag: Folgender Umbesetzung des Gemeinde- und Kreiswahlausschusses für die Gemeinde- und Kreiswahlen 1951 wird zugestimmt:

- a) Es scheidet aus als Beisitzer:
Herr Hans K o s a k , Scharnhorststraße 3.
Es wird neu gewählt als Beisitzer:
Herr Jens P e t e r s e n , Esmarchstraße 24.
- b) Es scheidet aus als Stellvertreter:
Herr Jens P e t e r s e n , Esmarchstraße 24
Es wird neu gewählt als Stellvertreter:
Herr Hinrich H e n n i n g s e n , Eckernförder
Allee 22.

Begründung:

Herr Kosak hat sein Amt als Beisitzer zur Verfügung gestellt, da er für die nächste Ratsversammlung zu kandidieren beabsichtigt.

Dr. Jeschke

Kiel, den 22. März 1951

Drucksache 589

Betrifft: Besetzung der Stelle des Leiters des Rechtsamtes.

Berichterstatter: Oberbürgermeister G a y k .

Antrag: Der derzeitige Leiter des Rechtsamtes v. G e r m a r wird zum Magistratssyndikus bestellt.

B e g r ü n d u n g :

Herr von G e r m a r ist Volljurist und seit 4.3.1947 bei der Stadtverwaltung Kiel tätig. Er war zunächst Referent bei der Bauverwaltung. Nach der Einführung der neuen Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 wurde Herr von Germar mit der Leitung des Rechtsamtes betraut. Er hat auf Grund seiner umfassenden juristischen Kenntnisse alle ihm übertragenen Aufgaben zur vollsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erfüllt. Herr von Germar besitzt alle Voraussetzungen, die für die Leitung des Rechtsamtes einer Großstadt erforderlich sind.

G a y k
Oberbürgermeister

Kiel, den 13. März 1951

Drucksache 582

Betrifft: Aufnahme eines Darlehens aus Soforthilfemitteln für das Alters- und Pflegeheim Paul-Flemming-Straße.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s .

Antrag: 1. Vom Hauptamt für Soforthilfe wird ein Darlehen im Betrage von 45.000 DM zu folgenden Bedingungen aufgenommen:

Auszahlungskurs: 100 v.H.
Zinsen: 2 v.H. jährlich, halbjährlich nachträglich fällig
Tilgung: 1 v.H. halbjährlich nachträglich fällig.

2. Falls das Hauptamt für Soforthilfe darauf besteht, ist das Darlehen am Grundstück des Alters- und Pflegeheims Paul-Flemming-Straße dinglich zu sichern.

Begründung:

Für den Bau des Alters- und Pflegeheims Paul-Flemming-Straße war ursprünglich folgende Finanzierung vorgesehen:

Kriegsschädenmittel	312.000,-- DM
Landesdarlehen	50.000,-- "
Landesdarlehen	90.000,-- "
	<hr/>
Insgesamt	452.000,-- DM
	<hr/>

Da es jedoch nicht gelungen ist, eine Bewilligung für das Landesdarlehen im Betrage von 90.000,-- DM zu erhalten, mußte hierfür eine andere Finanzierungsmöglichkeit gefunden werden. Das Hauptamt für Soforthilfe hat sich nunmehr bereiterklärt, ein Darlehen im Betrage von 45.000,-- DM zu den im Antrag genannten Bedingungen zu gewähren. Der dann noch fehlende Betrag in Höhe von 45.000,-- DM kann aus Kommunaldarlehen des Rechnungsjahres 1950 gedeckt werden. Grundsätzlich fordert das Hauptamt für Soforthilfe eine dingliche Sicherung für die von ihm zur Verfügung gestellten Darlehen. Es soll jedoch versucht werden, einen Verzicht auf die dingliche Sicherung zu erwirken, da es den Gemeinden nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein grundsätzlich untersagt ist, besondere Sicherheiten zu bestellen.

Dr. F u c h s
Bürgermeister.

Kiel, den 13. März 1951

Drucksache 581

Betrifft: Heizstoffe Strom usw. für das Tiefbauamt.

Berichterstatter: Stadtbaurat J e n s e n .

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 671/62 - Verbrauchsstoffe -
werden 180,-- DM und
bei der Haushaltsstelle 671/70 - Steuern -
werden 240,-- DM überplanmäßig bereitgestellt.
Der Haushaltfehlbedarf erhöht sich nicht, da
zu 1) Einsparungen in gleicher Höhe bei der Haus-
haltsstelle 671/640 - Mieten - zu verzeichnen sind
und zu 2) Mehreinnahmen in Höhe von 8.000,-- DM bei
der Haushaltsstelle 671/410 - Verkaufserlöse - er-
wartet werden.

Begründung:

Zu 1): Die Haushaltsstelle - Verbrauchsstoffe - ist in der
Hauptsache belastet mit den auf dem Eisen- und Schrottlager
Prof.-Peters-Platz anfallenden Kosten für Heizstoffe, Strom-
kosten, Schutzbekleidung, Werkzeugersatz u.ä. In früheren Haus-
haltjahren sind Kosten dieser Art z.T. aus der Haushaltsstelle
Eisenbergung - 671/6375 - entnommen. Da diese von der Landes-
regierung wegen der von dieser hierauf zu leistenden Rückerstattung
nicht anerkannt wird, ist der Ansatz für die Haushaltsstelle
671/62 in diesem Jahr zu niedrig erfolgt. Es werden Mehrkosten in
Höhe von 180,-- DM für Heizstoffe und Strom erwartet, die in
gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 671/640 eingespart werden.

Zu 2): Es wird mit einer Mehreinnahme von 8.000,-- DM aus Ver-
kaufserlösen gerechnet, so daß dadurch eine Mehrausgabe von 240,- DM
für Umsatzsteuer - 671/70 - erforderlich wird. Diese Mehraus-
gabe ist aus der Mehreinnahme zu decken.

Der Bauausschuß wird in der Sitzung vom 19. März 1951 beschließen.

Die Vorlage wird schon jetzt - vorbehaltlich der Zustimmung des
Bauausschusses - eingebracht, damit die Ratsversammlung in ihrer
Sitzung am 29. März 1951 entscheiden kann.

J e n s e n
Stadtbaurat

Kiel, den 22. März 1951

Drucksache 506

Betrifft: Mehrausgaben für Lichtstrom bei der städtischen
Bildungsanstalt für Frauenberufe.

Berichtersteller: Frau Stadtschulrätin J e n s e n .

Antrag: Folgende überplanmäßige Ausgabe wird bewilligt:

2520/6411 - Beleuchtung, Reinigung, Wasser	2.500,- DM
Damit der Haushaltsfehlbedarf sich nicht erhöht, sind bei	
2520/971 - Beschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen - einzusparen.	2.500,- "

Begründung

Die erhöhten Stromkosten entstanden dadurch, daß im Laufe des Sommers in mehreren Räumen, vor allem den Näh- und Plätträumen, die bisher nicht vollständigen Lichtanlagen auf das erforderliche Maß ausgebaut wurden. Weiter wurden in allen Räumen, die bis dahin mit Rücksicht auf die Stromkontingentierung des Jahres 1948 eingeschraubten 60 Watt- Birnen mit 200 Watt-Birnen ausgetauscht, um endlich zu einer ausreichenden Beleuchtung zu gelangen.

Für das Jubiläum, zu dem in einer größeren Ausstellung der Nachweis der geleisteten Arbeit erbracht werden sollte, arbeiteten die Schülerinnen viele Stunden außerhalb der festgesetzten Schulzeit in den Abendstunden. Auch dadurch entstand ein erheblicher Mehrverbrauch an Strom.

Der Ausbau der Lehrküchen erforderte die Aufstellung von elektrischen Herden.

Der Bildungsanstalt für Frauenberufe ist ein Schülerinnenwohnheim angeschlossen. Für die Unterbringung wird bezahlt. Der Zustand der Heizungsanlage ließ keine ausreichende Beheizung der Räume zu. Die Zimmertemperatur betrug nach den Feststellungen des Schul- und Kulturamtes 14° C. Um eine ausreichende Zimmertemperatur zu schaffen, wurden von einem Teil der Insassen elektrische Heizsonnen in Betrieb genommen. Erfahrungsgemäß haben diese Heizsonnen einen besonders hohen Stromverbrauch.

J e n s e n
Stadtschulrätin

Der Magistrat

Finanzausschuß
- Hauptamt -

Kiel, den 7. März 1951

Drucksache 552

Betrifft: Fernsprechgebühren.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 0010/540 - Fernsprechgebühren - werden 14.000,- DM überplanmäßig durch Entnahme aus der Haushaltsstelle 98/790 - Verstärkungsmittel - bereitgestellt.

Begründung

Im Rechnungsjahr 1950 sind erstmalig die Fernsprechgebühren der gesamten Stadtverwaltung in einem Sammelnachweis zusammengefaßt worden. Hierdurch sollen alle Haushaltsmittel für Fernsprechgebühren einheitlich bewirtschaftet und überwacht werden. Beim Haushaltsabschnitt des Hauptamtes werden alle Fernsprechausgaben für das Rathaus, die Verwaltungsstellen, das Ordnungsamt, das Gesundheitsamt, die Tbc.-Fürsorgestellen, die Schulzahnklinik, das Statistische und Wahlamt, die Meldestellen, den Stadtmedizinalrat, den Veterinärtrat usw. nachgewiesen.

Bei einigen Haushaltsstellen sind in diesem Jahr trotz Ausnutzen sämtlicher Sparmöglichkeiten Mehrausgaben nicht zu vermeiden, die auch innerhalb des Sammelnachweises nicht ausgeglichen werden können. Diese Mehrausgaben konnten erst jetzt festgestellt werden, da die Rechnungen von der Post 2 bis 3 Monate später eingehen. Insgesamt stehen im Sammelnachweis 1950 für Fernsprechgebühren zur Verfügung

	149.842,--	DM
hier von sind einschließl. der Miet- und		
Wartungsgebühren für 1 Jahr bis Ende Nov. 1950	123.817,77	DM
verausgabt, so daß bei einem monatlichen	26.024,23	DM
Bedarf von ca. 10.000,- DM (Dezember/März) =	40.000,--	DM
bis Ende des Jahres noch zusätzlich = rd.	14.000,--	DM

benötigt werden.

Im einzelnen sind Mehrausgaben entstanden

0010/540 - Hauptamt -
1. Durch Anforderungen von der Polizeigruppe

a) für 7 neu eingerichtete Nebenstellen des Ordnungsamtes im Polizeidienstgebäude, die für die vom Rathaus in das Polizeidienstgebäude verlegten Abteilungen des Ordnungsamtes erforderlich waren. Je Anschluß monatlich 11,55 DM = 970,20 DM

b) Die Polizeigruppe hat bisher für die im Polizeidienstgebäude benutzten Anschlüsse des Ordnungsamtes monatlich 7,09 DM an Gebühren in Rechnung gestellt. Diese Gebührenberechnung ist aufgrund einer Beanstandung der Landesrechnungskammer überprüft und

Übertrag: 970,20 DM

rückwirkend auf 11,55 DM pro Anschluß
festgesetzt worden. Mehrbelastung für
12 Monate = 909,84 DM

c) Das Gleiche wie zu b) trifft zu
für die Gebühren der Meldestellen
in der Falckstraße und Kirchhof-
allee, Mehrbelastung für 12 Monate = 107,04 DM

d) Neben dieser Gebührenerhöhung für
die einzelnen Anschlüsse wurden die
Bedienungskosten für die Fernsprech-
zentrale im Polizeidienstgebäude
ebenfalls aufgrund der Überprüfung
durch die Landesrechnungskammer auf
die Stadtverwaltung umgelegt. Der
Anteil beträgt monatlich 225,86 DM = 2.710,32 DM 4.697,40 DM

2. Folgende Anschlüsse sind im Laufe des Rechnungsjahres
neu eingerichtet worden:

a) Schulzahnklinik Goetheschule = 380,-- DM

b) Veterinärdienststelle auf dem
Seefischmarkt = 350,-- DM

c) Hafenbauabteilung Gablenzstraße = 270,-- DM

d) Markthalle Exerzierplatz = 120,-- DM

e) Wohnungsdienstanschluß für den
Pressereferenten = 200,-- DM

f) Übernahme des Wohnungsdienst-
anschlusses von Stadtrat Voss = 200,-- DM

g) Wohnungsdienstanschluß für den
Stadtmedizinalrat = 150,-- DM 1.670,-- DM

3. An einmaligen Kosten, durch die es bei den nachstehenden Fern-
sprecheinrichtungen möglich wurde, unmittelbar über die Rathaus-
anschlüsse zu sprechen ohne das Amtsnetz in Anspruch zu nehmen
und ohne daß Gebühren bezahlt werden müssen, wodurch im Laufe
der Zeit Ersparnisse eintreten, sind entstanden:

a) Im Jugendamt Lessingplatz durch
die Schaffung von weiteren außen-
liegenden Nebenstellen = 77,60 DM

b) im Ordnungsamt - Polizeidienst-
gebäude - durch den Einbau von
Übertragern, wodurch es möglich
ist, jeden Teilnehmer im Polizei-
dienstgebäude unmittelbar ohne Ge-
bührenbelastung und Einschaltung
einer Zentrale zu erreichen = 129,11 DM

c) in den neu hergerichteten Räumen
Lornsenstr.30 durch die Herstel-
lung von Fernsprechanlagen, die
eine unmittelbare Verbindung mit
dem Rathaus gewährleisten = 158,97 DM

d) in der Verwaltungsstelle Gaarden
durch die Herrichtung weiterer
Hausanschlüsse für die nach dort
verlegte Gemeinschaftslagerverwal-
tung = 79,37 DM

Übertrag:

445,05 DM

Übertrag: 445,05 DM

e) durch den Einbau einer Reihenanlage im Dienstzimmer des Stadtbaurats, da die bisherige Anlage den dienstlichen Anforderungen nicht mehr genügt 159,40 DM 604,45 DM

4. Die Zahl der Ortsgespräche, die über die Rathausanlage geführt werden, ist von 28.488 im Monat April 1950 auf 30.343 im Monat November 1950 gestiegen. Hierdurch ist eine monatliche Mehrbelastung von durchschnittlich 120,- DM eingetreten, insgesamt: 1.440,-- DM
5. Bei folgenden Haushaltsstellen sind außerdem durch erhöhten Sprechverkehr die veranschlagten Fernsprechgebühren nicht ausreichend und müssen um nachstehende Beträge erhöht werden:

016/6310	- Kreisfeststellungsbehörde -	=	399,34 DM	
21/540	- Volksschulen - (im Laufe dieses Jahres erhielten die Goetheschule, die Schulgruppe Wik, die Elsa-Brandström-Schule, die Volksschule Holtenau und die Volksschule Hammer Postanschlüsse)	=	882,03 DM	
22/540	- Mittelschulen -	=	658,28 DM	
23/540	- Höhere Schulen -	=	458,47 DM	
2510/540	- Muthesius-Werkschule -	=	331,60 DM	
260/540	- Erziehungswerk für Schulentlassene -	=	211,18 DM	
3200/6310	- Bühnen der Landeshauptstadt	=	641,44 DM	
4710/540	- Kinderheim Südensee -	=	127,65 DM	
5260/540	- Städt. Krankenanstalt -	=	120,85 DM	
72/540	- Feuerwehr -	=	245,14 DM	
730/540	- Schlachthof -	=	65,42 DM	
731/540	- Viehhof -	=	113,01 DM	
732/540	- Seegrenzschlachthof -	=	113,-- DM	
7500/540	- Gärtnerbetrieb und Baumschulen -	=	806,66 DM	
7501/540	- Öffentl. Grün- und Parkanlagen -	=	208,09 DM	
751/540	- Feuerbestattung und Friedhöfe -	=	<u>197,15 DM</u>	<u>5.579,40 DM</u>
	Insgesamt:			<u>13.991,25 DM</u> =====

I.V.

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Fraktion
Nationale Rechte

Kiel, den 13. Februar 1951
Düppelstraße 28

Drucksache 590

Herrn Stadtpräsidenten K i e l

Dringlichkeitsanfrage zur nächsten Ratsversammlung.

Nach einer Notiz in den Kieler Nachrichten hat der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft erklärt, daß er sein Amt als Mitglied im Soforthilfeausschuß niederlegen müsse, da die politische Haltung im Ausschuß eine gedeihliche Arbeit hindere, wenn nicht unmöglich mache.

Wir beantragen Auskunft, was in dem Ausschuß vor sich geht.

Der Fraktionsführer
Dr. Rasmuß

Zu Punkt 11 der Tagesordnung

Stellungnahme des Magistrats

Die Kreishandwerkerschaft hatte den Oberbürgermeister davon unterrichtet, daß es im Vorprüfungsausschuß für Existenzaufbauhilfe zu Meinungsverschiedenheiten über die Führung der Geschäfte durch Frau Brauer gekommen sei, die den Vertreter der Kreishandwerkerschaft veranlaßten, die Mitarbeit in diesem Ausschuß einzustellen.

In einer Besprechung, die am 20. März dieses Jahres unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters stattfand, und an der außer Vertretern der Kreishandwerkerschaft sämtliche Mitglieder des Soforthilfeausschusses teilnahmen, sind alle Meinungsverschiedenheiten geklärt und alle Differenzen beseitigt worden.

Im einzelnen wurde folgendes Ergebnis erzielt:

Die Auslegung bestimmter Paragraphen des Soforthilfe-Gesetzes durch das Hauptamt für Soforthilfe entspricht nicht in allen Fällen den Auffassungen der Kreishandwerkerschaft. Die Aussprache ergab, daß diese Kritik von den Ausschußmitgliedern geteilt wird. Eine Änderung der geübten Praxis soll durch eine Eingabe an die vorgesetzten Dienststellen oder an die Spruchstelle erstrebt werden.

Es ist Klage darüber geführt worden, daß eine Eingabe der Industrie- und Handelskammer, des Einzelhandelsverbandes und der Kreishandwerkerschaft von der Verwaltung nicht schriftlich beantwortet wurde. Die Gründe, die Frau Brauer für die Nichtbeantwortung nannte, wurden voll gewürdigt. In Zukunft soll jedoch jedes Schreiben von der Verwaltung schriftlich beantwortet oder durch eine Einladung zu einer persönlichen Besprechung beantwortet werden.

Die im Vorprüfungsausschuß beratend mitwirkenden Organisationsvertreter haben den Wunsch, eingehender über die Grundlagen und Maßstäbe für die Auswahl der Anträge unterrichtet zu werden.

Diesem Wunsch soll entsprochen werden.

Die gegen Frau Stadträtin Brauer gerichteten persönlichen Vorwürfe wurden von Herrn Hinrichsen zurückgenommen. Es wurde festgestellt, daß begründete Vorwürfe gegen die Amtsführung nicht erhoben werden können.

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Ratsversammlung vom 29. März 1951,
- im Anschluß an die Haushaltsberatung -
Rathaus, Ratssaal.

- - -

Beginn: 22.40 Uhr

Ende: 23.00 Uhr

Anwesend: Siehe Niederschrift über die Haushaltsberatung vom
29.3.1951.

1. a) Mitteilungen des Stadtpräsidenten
b) Mitteilungen des Magistrats

Mitteilungen liegen nicht vor.

2. Betrifft: Einführung einer Speiseeissteuer. - Drs. 544 -
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs.

Antrag: 1. Ab 1. April 1951 ist eine Speiseeissteuer zu erheben.
2. Die anliegende "Ordnung über die Erhebung einer Speiseeissteuer in Kiel" wird erlassen.

Darüber ist bereits bei der Haushaltsberatung entschieden worden.
(Siehe besondere Niederschrift)

3. Betrifft: Kulturpreis der Stadt Kiel. - Drs. 566 -
Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: Im Haushalt 1951 wird ein Betrag von 5.000 DM für einen
Kulturpreis der Stadt Kiel vorgesehen.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r führt aus, daß vorgesehen
ist, den Kulturpreis erstmalig im Jahre 1952 zu verleihen. Es
werden daher im Haushalt 1951 keine Mittel benötigt.

Beschluß: In den Haushalt 1952 sind 5.000 DM für einen Kultur-
preis der Stadt Kiel einzusetzen.

4. Betrifft: Neuwahl von Mitgliedern in den Gemeinde- und Kreiswahl-
ausschuß für die Kreis- und Gemeindewahlen 1951.
- Drs. 588 -

Antragsteller: Stadtpräsident Dr. Jeschke.

Antrag: Folgender Umbesetzung des Gemeinde- und Kreiswahlaus-
schusses für die Gemeinde- und Kreiswahlen 1951 wird
zugestimmt:

- a) Es scheidet aus als Beisitzer:
Herr Hans Kosak, Scharnhorststraße 3.

Es wird neu gewählt als Beisitzer:
Herr Jens Petersen, Esmarchstraße 24

- b) Es scheidet aus als Stellvertreter:
Herr Jens Petersen, Esmarchstraße 24

Es wird neu gewählt als Stellvertreter:
Herr Hinrich Henningsen, Eckernf.Allee 22.

Stadtpresident ergänzt den "Antrag" dahin, daß Ratsherr Wegener als Stellvertreter ausscheidet, wobei auf die Wahl eines Nachfolgers verzichtet wird.

Beschluß: Nach Antrag. Darüber hinaus wird zugestimmt, daß Ratsherr Wegener als Stellvertreter ausscheidet und auf die Wahl eines Nachfolgers verzichtet wird.

5. Betrifft: Besetzung der Stelle des Leiters des Rechtsamtes.
- Drs. 589 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk.

Antrag: Der derzeitige Leiter des Rechtsamtes v. Germar wird zum Magistratssyndikus bestellt.

Ratsherr Fischer bittet, den "Antrag" dahin zu ergänzen, daß die Besoldungsgruppe, und zwar A 2 b, mit aufzunehmen ist.

Beschluß: Der derzeitige Leiter des Rechtsamts v. Germar wird zum Magistratssyndikus mit den Dienstbezügen nach Besoldungsgruppe A 2 b bestellt.
- 4 Stimmenthaltungen -

6. Betrifft: Aufnahme eines Darlehens aus Soforthilfemitteln für das Alters- und Pflegeheim Paul-Flemming-Straße.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs. - Drs. 582 -

Antrag: 1. Vom Hauptamt für Soforthilfe wird ein Darlehen im Betrage von 45.000 DM zu folgenden Bedingungen aufgenommen:

Auszahlungskurs: 100 v.H.

Zinsen: 2 v.H. jährlich, halbjährlich nachträglich fällig.

Tilgung: 1 v.H. halbjährlich nachträglich fällig.

2. Falls das Hauptamt für Soforthilfe darauf besteht, ist das Darlehen am Grundstück des Alters- und Pflegeheims Paul-Flemming-Straße dinglich zu sichern.

Beschluß: Nach Antrag.

7. Betrifft: Heizstoffe, Strom usw. für das Tiefbauamt. - Drs. 581 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen.

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 671/62 - Verbrauchsstoffe - werden 180 DM und bei der Haushaltsstelle 671/70 - Steuern - werden 240 DM überplanmäßig bereitgestellt. Der Haushaltsfehlbedarf erhöht sich nicht, da zu 1) Einsparungen in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 671/640 - Mieten - zu verzeichnen sind und zu 2) Mehreinnahmen in Höhe von 8.000 DM bei der Haushaltsstelle 671/410 - Verkaufserlöse - erwartet werden.

Beschluß: Nach Antrag.

8. Betrifft: Mehrausgaben für Lichtstrom bei der städt. Bildungsanstalt für Frauenberufe. - Drs. 506 -

Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: Folgende überplanmäßige Ausgabe wird bewilligt:

2520/6411 - Beleuchtung, Reinigung, Wasser-2.500 DM.
Damit der Haushaltsfehlbedarf sich nicht erhöht, sind bei 2520/971 - Beschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen - 2.500 DM einzusparen.

Beschluß: Nach Antrag. Der Beschluß ergeht gegen 5 Stimmen.

9. Betrifft: Fernspreckgebühren. - Drs. 552 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk.

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 0010/540 - Fernspreckgebühren - werden 14.000 DM überplanmäßig durch Entnahme aus der Haushaltsstelle 98/790 - Verstärkungsmittel - bereitgestellt.

Beschluß: Nach Antrag.

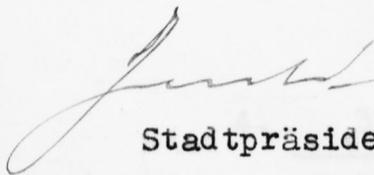
10. Betrifft: Anfrage der Fraktion NR betr. Kreishandwerkerschaft Kiel. - Drs. 590 -

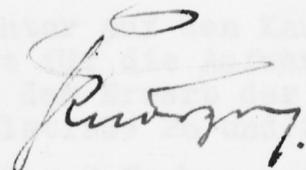
"Nach einer Notiz in den Kieler Nachrichten hat der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft erklärt, daß er sein Amt als Mitglied im Soforthilfeausschuß niederlegen müsse, da die politische Haltung im Ausschuß eine gedeihliche Arbeit hindere, wenn nicht unmöglich mache.

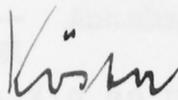
Wir beantragen Auskunft, was in dem Ausschuß vor sich geht."

Stadtpäsident verweist auf die schriftlich vorliegende Stellungnahme des Magistrats.

-Kenntnis genommen -

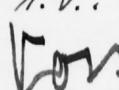

Stadtpräsident

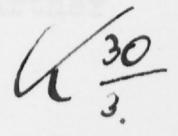

Ratsherr


Stadtrat
(Schriftführer)

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister Kiel, den 5.4.51
- Hauptamt -

1.) Widerspruch
2.) U. präsidenten Hr. Jencke

Herrn Stadtpräsidenten
zurückgesandt.
i. V.:  (Gayk)
 (Dr. Fuchs)
[Vors., Stadtrat]

 30
3.

Kiel, den 2. April 1951

1. Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 29. März 1951 erhält das Büro des Stadtpräsidenten zur Kts.

2. Auszüge aus der Niederschrift erhalten:

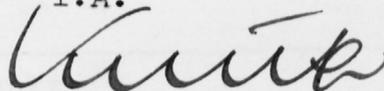
Von Punkt 2) der Tagesordnung:	a)	Steueramt zur Kenntnis
	b)	Kämmereiamt zur Kenntnis
" " 3) " "	a)	Schul- und Kulturamt z.Kts.u.w.V.
	b)	Kämmereiamt zur Kenntnis
" " 4) " "	a)	Büro des Stadtpr.z.Kts.u.w.V.
	b)	Stat. und Wahlamt z.Kts.u.w.V.
" " 5) " "		Personalamt zur Kenntnis u.w.V.
" " 6) " "		2 x Kämmereiamt zur Kts.u.w.V.
" " 7) " "	a)	Tiefbauamt zur Kts.u.w.V.
	b)	2 x Kämmereiamt zur Kenntnis
" " 8) " "	a)	Schulamt zur Kts.u.w.V.
	b)	2 x Kämmereiamt zur Kenntnis
" " 9) " "	a)	Hauptamt zur Kenntnis u.w.V.
	b)	2 x Kämmereiamt zur Kenntnis
" " 10) " "	a)	Büro des Stadtpr. zur Kenntnis
	b)	Amt für Soforthilfe zur Kenntnis

Nichtöffentliche Sitzung

Von Punkt 1) der Tagesordnung:	a)	Grundstücksamt z.Kts.u.w.V.
	b)	Kämmereiamt zur Kenntnis
" " 2) " "	a)	2 x Kämmereiamt zur Kenntnis
" " 3) " "		2 x Kämmereiamt zur Kenntnis.

3. Z.d.A.

I.A.



Sitzung

des ~~Magistrats~~
der Ratsversammlung

vom: 29.3.51

Einen Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung

des ~~Magistrats~~
der Ratsversammlung heute erhalten:

Dienststelle	Betrifft	Unterschrift	Datum
--------------	----------	--------------	-------

Büro d. Stadtkass.	Punkt: Abschrift - 4 + 10 -		5.4.51
--------------------	-----------------------------	--	--------

Steueraussch.	Punkt: 2		5.4.
---------------	----------	--	------

Kammerrat	Punkt: 2-3-6-7-8-9 Mitwirk.: 1-2-3-4-5		5. April 1951
-----------	---	--	---------------

Schulrat	Punkt: 3-8		
----------	------------	--	--

Stat.-u. Wahlrat	Punkt: 4		
------------------	----------	--	--

Personalaussch.	Punkt: 5		
-----------------	----------	--	--

Zinsaussch.	Punkt: 7		5.4.
-------------	----------	--	------

Aussch. f. Soforthilfe	Punkt: 10		
------------------------	-----------	--	--

Grundstücksaussch.	Punkt: Mitwirk.: 1 - 10		
--------------------	-------------------------	--	--

Punkt:

Punkt:

Dienststelle

Betrifft

Unterschrift - Datum

Punkt:

Punkt: